

Schalltechnischer Bericht Nr. 2018\_4

Vohenstrauß, 06.03.2023

Errichtung und Betrieb eines Logistikzentrums in Kremmen

Angepasste Festsetzungsvorschläge für den Planstand Entwurf Februar 2023

**Auftraggeber**

NETTO Marken-Discount Stiftung & Co. KG  
Industriepark Ponholz 1  
93142 Maxhütte Haidhof

**Sachbearbeiter:**

Dipl.-Ing. (FH) Alfred Bartl

**Kontakt:**

Tel.: +49 9656 914399-20

Email: [alfred.bartl@abconsultants.info](mailto:alfred.bartl@abconsultants.info)

**Umfang des Berichts:**

3 Seiten

**Ersetzt Bericht:**

2018\_3

## 1 Vorbemerkung und Aufgabenstellung

Die Firma NETTO Marken-Discount Stiftung & Co. KG plant die Errichtung und den Betrieb eines Logistikzentrums in Kremmen.

Für unser beratendes Ingenieurbüro bestand die Aufgabe, die Lärmimmissionen durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und die schallschutztechnische Verträglichkeit mit den umliegenden schützenswerten Nutzungen zu untersuchen und zu bewerten.

Im vorliegenden Bericht werden angepasste Festsetzungen für den aktuellen Planstand " Entwurf Februar 2023" des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorgeschlagen. Dabei wird die schalltechnisch nicht erforderliche Lärmschutzeinrichtung im Westen des zukünftigen Betriebsgrundstücks (Fläche L 3) berücksichtigt und der bisher absolute Höhenbezug der Oberkante der Lärmschutzeinrichtungen in einen relativen geändert, der sich auf die Oberkante des Höhenbezugspunktes der zukünftigen Logistikhalle bezieht (Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoß).

Durch die Lärmschutzeinrichtung in der Fläche L 3 ergibt sich an den Immissionsorten in Flatow eine Pegelminderung um bis zu 2,0 dB.

### 1.1 Festsetzungsvorschläge

- Auf der „Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ mit der Bezeichnung L 1 ist eine Lärmschutzeinrichtung im Sinne einer Lärmschutzwand (beidseitig hochabsorbierend  $D_{LA} \geq 8$  dB) mit einer Schalldämmung von mindestens  $D_{LR} \geq 25$  dB zu errichten. Die Höhe (Oberkante) der Lärmschutzwand hat mindestens 4,0 Meter über der Erdgeschoß-Fußbodenhöhe (Bezugspunkt) des zukünftigen Logistikzentrums zu betragen.  
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB.
- Auf der „Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ mit der Bezeichnung L 2 ist eine Lärmschutzeinrichtung im Sinne einer Kombination aus einem mindestens 4 m hohen, begrünten Lärmschutzwand und einer aufgesetzten Lärmschutzwand (beidseitig hochabsorbierend  $D_{LA} \geq 8$  dB) mit einer Schalldämmung von mindestens  $D_{LR} \geq 25$  dB zu errichten. Die Höhe (Oberkante) der Lärmschutzwand hat mindestens 4,0 Meter über der Erdgeschoß-Fußbodenhöhe (Bezugspunkt) des zukünftigen Logistikzentrums zu betragen.  
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
- Auf der „Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ mit der Bezeichnung L 3 wird der Vorhabenträger eine Lärmschutzeinrichtung im Sinne einer Lärmschutzwand (beidseitig hochabsorbierend  $D_{LA} \geq 8$  dB) mit einer Schalldämmung von mindestens  $D_{LR} \geq 25$  dB errichten. Die Höhe (Oberkante) der Lärmschutzwand hat mindestens 2,0 Meter über der Erdgeschoß-Fußbodenhöhe (Bezugspunkt) des zukünftigen Logistikzentrums zu betragen.  
Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Büroleiter



Dipl.-Ing. (FH) Alfred Bartl

Datum: 06.03.2023

Fachlich verantwortlich



Dipl.-Ing. (FH) Alfred Bartl

Datum: 06.03.2023

Eine auszugsweise Wiedergabe, Veröffentlichung oder Weitergabe dieses Berichtes ist nur mit Zustimmung des Autors zulässig.